gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Viral Cleaner 200

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

PC 35 - Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Bio-Circle Surface Technology GmbH

Straße: Berensweg 200

Postleitzahl/Ort: 33334 Gütersloh

Telefon: +49 5241 9443 0 **Telefax:** +49 5241 9443 44

Ansprechpartner für Informationen: labor@bio-circle.de

1.4 Notrufnummer

+49 5241 9443 51 während der normalen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

ETHANOL; REACH-Nr.: 01-2119457610-43-XXXX; EG-Nr.: 200-578-6; CAS-Nr.: 64-17-5

Gewichtsanteil : ≥ 5 - < 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Eye Irrit. 2 ; H319 Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Irrit. 2 ; H319: $C \ge 50 \%$

2-BUTOXYETHANOL; REACH-Nr.: 01-2119475108-36-XXXX; EG-Nr.: 203-905-0; CAS-Nr.: 111-76-2

Gewichtsanteil: ≥ 1 - < 5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319

Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.

Spezifische Konzentrationsgrenzen: (ATE - oral: 1200 mg/kg) • (ATE - inhalativ (Dampf): 3 mg/L)

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Seite: 1 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum : 21.07.2023

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Mit fetthaltiger Salbe eincremen.

Nach Augenkontakt

Unverletztes Auge schützen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser Schaum Löschpulver Kohlendioxid (CO2) Sand Stickstoff Löschdecke

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid , Kohlendioxid (CO2) , Stickoxide (NOx).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit reichlich Wasser abwaschen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Seite: 2 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

 Überarbeitet am :
 21.07.2023
 Version (Überarbeitung) :
 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten. Vermeiden von: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole; Augenkontakt .

Schutzmaßnahmen

Fenster öffnen, um eine natürliche Belüftung sicherzustellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Schützen gegen : Frost .

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Grenzwert : $200 \text{ ppm} / 380 \text{ mg/m}^3$

Spitzenbegrenzung : 4(II)
Bemerkung : Y

Version: 23.06.2022

2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)
Grenzwert: 10 ppm / 49 mg/m

Grenzwert: 10 ppm / 49 mg/m³ Spitzenbegrenzung: 2(II)

Bemerkung: H,Y
Version: 23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 50 ppm / 246 mg/m³

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 20 ppm / 98 mg/m³

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

Biologische Grenzwerte

2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 903 (D)

Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende ; Bei

Parameter: Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

Grenzwert: 150 mg/g Kreatinin Version: 25.02.2022

DNEL-/PNEC-Werte

Seite: 3 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

DNEL/DMEL

2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig Grenzwert: 246 mg/m³

ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 1900 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Langzeitig Grenzwert: 950 mg/m³ 2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 98 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig Grenzwert: 663 mg/m³

ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 343 mg/kg
2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 75 mg/kg

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig
Grenzwert: 89 mg/kg

PNEC

ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Grenzwert: 0,96 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert: 0,79 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)

Grenzwert: 3,6 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Meerwasser)

Grenzwert : 2,9 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Boden)
Grenzwert : 0,63 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sekundärvergiftung)

Grenzwert : 0,72 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)

Grenzwert: 580 mg/l 2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Seite: 4 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

Grenzwert: 8,8 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert: 0,88 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)

Grenzwert : 34,6 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Boden)
Grenzwert : 2,33 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 463 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz



Bei Spritzergefahr Schutzbrille verwenden.

Geeigneter Augenschutz

EN 166.

Hautschutz

Handschutz



Geeigneter Handschuhtyp : EN 374. Geeignetes Material : NBR (Nitrilkautschuk)

Durchbruchszeit: 480 min.

Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Bemerkung: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz



Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung

Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät

Typ: A

Bemerkung

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

8.3 Zusätzliche Hinweise

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei den Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhschutzmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden.

Seite: 5 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum : 21.07.2023

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe : farblos
Geruch

charakteristisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Erstarrungspunkt :	(1013 hPa)		-4,5	$^{\circ}\mathrm{C}$	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)		80	°C	
Flammpunkt :		ca.	50	°C	DIN EN ISO 13736
Zündtemperatur :	(ETHANOL)		363	°C	Literaturwert
Entzündbarkeit :			entzündbar		
Untere Explosionsgrenze :	(ETHANOL)		3,5	Vol-%	Literaturwert
Obere Explosionsgrenze :	(ETHANOL)		15	Vol-%	Literaturwert
Dampfdruck :	(50 °C)		nicht relevant		
Dichte:	(20 °C)		0,99	g/cm ³	
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)		vollständig mischbar		
pH-Wert :	(20 °C)		11,4		
Auslaufzeit :	(20 °C)		19	S	DIN-Becher 4 mm
Kinematische Viskosität :	(20 °C)	<	30	mm²/s	
Relative Dampfdichte :	(20 °C)		nicht bestimmt		
Maximaler VOC-Gehalt (EG) :			11	Gew-%	
Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) :			11,5	Gew-%	
Abgabepflichtiger VOC-Gehalt (Schweiz) :			11,5	Gew-%	

9.2 Sonstige Angaben

Keine selbstunterhaltende Verbrennung. UN Prüfung L.2: Prüfung der Weiterbrennbarkeit

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Seite: 6 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Oral
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Parameter: LD50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 10470 mg/kg
Methode: OECD 401

Parameter: LD50 (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte

Wirkdosis: 1250 - 1490 mg/kg Methode: 0ECD 401

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Dermal
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Parameter: LD50 (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 841 mg/kg
Methode: OECD 402

Parameter: LD50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 20 g/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Einatmen
Wirkdosis: > 20 mg/l

Parameter: LC50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Expositionsweg: Einatmen Spezies: Ratte

Wirkdosis: 116,9 - 133,8 mg/l

Expositionsdauer: 4 h
Methode: OECD 403

Parameter: LC50 (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 2 - 20 mg/l
Expositionsdauer: 4 h

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Seite: 7 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum : 21.07.2023

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keimzellmutagenität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine

Andere schädliche Wirkungen

Kann über die Haut aufgenommen werden. Wirkt entfettend auf die Haut. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Zusätzliche Angaben

Nicht geprüfte Zubereitung. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)
Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 14,2 g/l Expositionsdauer: 96 h

Parameter: LC50 (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Spezies : Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 1474 mg/l Expositionsdauer: 96 h Methode: OECD 203

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter: NOEC (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Spezies : Danio rerio (Zebrabärbling)

Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 250 mg/l Expositionsdauer: 120 h Methode: OECD 212

Parameter: NOEC (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Spezies : Danio rerio (Zebrabärbling)

Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: > 100 mg/l
Expositionsdauer: 21 D
Methode: OECD 204

Seite: 8 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am : 21.07.2023 Version (Überarbeitung) : 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum : 21.07.2023

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter: EC50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Spezies: Daphnien

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Wirkdosis: 5012 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Parameter: EC50 (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Wirkdosis: 1550 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Methode: DIN 38412 / Teil 11

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter: NOEC (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Spezies : Daphnien

Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis: 9,6 mg/l Expositionsdauer: 10 D

Parameter: NOEC (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis: 100 mg/l Expositionsdauer: 21 D Methode: OECD 211

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Spezies: Chlorella vulgaris

Auswerteparameter: Hemmung der Wachstumsrate

Wirkdosis: 675 mg/l
Expositionsdauer: 4 D
Methode: OECD 201

Parameter: EC50 (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Wirkdosis: 1840 mg/l Expositionsdauer: 72 h Methode: OECD 201

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: NOEC (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Spezies: Pseudokirchneriella subcapitata

Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Wirkdosis: 286 mg/l Expositionsdauer: 72 h Methode: OECD 201

Toxizität für Mikroorganismen

Parameter: EC50 (ETHANOL; CAS-Nr.: 64-17-5)

Spezies : Bakterientoxizität

Wirkdosis: 5,8 g/l Expositionsdauer: 4 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Gemäß der Rezeptur sind keine AOX enthalten. Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Biologischer Abbau

Parameter : Biologischer Abbau (ETHANOL ; CAS-Nr. : 64-17-5)

Inokulum : Biologischer Abbau

Seite: 9 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

Auswerteparameter: Aerob
Abbaurate: ca. 84 %
Testdauer: 20 D

Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Parameter: Biologischer Abbau (2-BUTOXYETHANOL; CAS-Nr.: 111-76-2)

Inokulum: Biologischer Abbau

Abbaurate : 88 %
Testdauer : 20 D

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nach Neutralisation ist eine Reduzierung der Schadwirkung zu beobachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

20 01 30 (Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen)

Andere Entsorgungsempfehlungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

Seite: 10 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum: 21.07.2023

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 40,75

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütterbeachten.

Sonstige EU-Vorschriften

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

< 5 % nichtionische Tenside

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung (12. BlmschV)

Kategorie: P5b Entzündbare Flüssigkeiten

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 5 % Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.4. III) : < 1 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

13. Verfahren der Abfallbehandlung

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AOX: adsorbierbare organisch gebundene Halogene

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification Labelling and Packaging)

EAK / AVV: europäischer Abfallartenkatalog / Abfallverzeichnis-Verordnung

ECHA: Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency)

EINECS: : Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classifiaction and Labelling of Chemicals)

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffverkehr (International Maritime Code for Dangerous Goods)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses)

Seite: 11 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Viral Cleaner 200

Überarbeitet am: 21.07.2023 Version (Überarbeitung): 4.0.4 (4.0.3)

Druckdatum : 21.07.2023

TRGS: Technische Regel für den Umgang mit Gefahrstoffen

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VOC: flüchtige organische Verbindung (volatile organic compound) VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

DGUV: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, GESTIS-Stoffdatenbank

ECHA: Classification And Labelling Inventory

ECHA: Pre-registered Substances ECHA: Registered Substances

EG-Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten

ESIS: Chemikalieninformationssystem der EU (European Chemical Substances Information System)

GDL: Gefahrstoffdatenbank der Länder

UBA Rigoletto: Datenbank des Umweltbundesamtes für wassergefährdende Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H331 Giftig bei Einatmen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 12 / 12